

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843**

**Mathy, Karl**

**Mannheim, 1843**

II. Schwetzingen

[urn:nbn:de:bsz:31-323354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323354)

## II.

### Schwehingen.

Der Gemeinderath und Ausschuß hatten, mit Beziehung einer Anzahl Bürger, ein Comité gebildet, von welchem die Anordnungen ausgingen und Einladungsschreiben an die Ortschaften des Amtsbezirks erlassen wurden. Am Vorabend verkündete Glockengeläute und Kanonendonner das Fest; unter die Armen wurde Geld ausgetheilt. Am Morgen des festlichen Tages waren die meisten Häuser, besonders in den Straßen, durch welche der Zug sich bewegen sollte, mit Laubgewinde, Blumen, Fahnen und Büsten geschmückt. Gegen 9 Uhr versammelten sich die Bürger vor dem Rathhause; in Saale waren die Mitglieder des Comité und die Festordner anwesend, welche die Ankommenden aus den Ortschaften empfingen. Der Abgeordnete Matthy, eingeladen, um die Festrede zu halten, war, begleitet von zwei Mitgliedern des Comité, ebenfalls eingetroffen. Aus Ostersheim kam mit dem Kerne der Bürger die Schuljugend, geleitet von ihrem Lehrer; es kamen Männer aus Hockenheim, Brühl und einigen andern Dörfern; vor Allem zeichnete sich Seckenheim aus; auf laubgeschmückten Wagen zogen 200 Schulkinder, von Männern geleitet; zwölf Jünglinge, trefflich beritten, mit grünen Mützen und Binden mit den Landesfarben, eröffneten den Seckenheimer Zug, welchen eine große Anzahl Bürger mit ihrem wackern Bürgermeister Hörner schlossen.

Um neun Uhr setzte sich der Zug unter Glockengeläute von dem Rathhause durch die Straßen des Städtchens in

Bewegung. Voran die Schuljugend, an welche sich die Seckenheimer Reiter angeschlossen; dann vier Mädchen, welche die Verfassungs-Urkunde auf einem Rissen trugen, hinter ihnen, in der Mitte der Bürgermeister Welte von Schwesingen und Hörner von Seckenheim, — der Abgeordnete Mathy. Endlich in langer Reihe die Männer, welchen sich die Staatsdiener angeschlossen. Sämmtliche in den Bierbrauereien beschäftigte Gewerbsgehülfen, gleichförmig gekleidet und mit einer Gewerbsfahne, machten den Schluß. Als der Zug vor dem Rathhause wieder ankam, hatte sich eine dichtgedrängte Menschenmasse eingefunden; alle Fenster, Giebel, Mauern, Bäume waren besetzt, ja an der Seitenwand eines Hauses war das obere Mauerwerk herausgenommen, um Raum zum Sehen und Hören zu schaffen.

Musik vom Balkone des Rathhauses empfing den Zug, der sich auf dem Platze aufstellte. Die Zahl der Anwesenden betrug gegen 3000 Köpfe. Ein Festlied wurde gesungen. Bürgermeister Welte erklärte sodann die Bedeutung der Feier und erwähnte der Wohlthaten, welche das Land der Verfassung, der Gabe des Großherzogs Karl, zu verdanken habe; er verlas die Eingangsworte und bemerkte, daß sich Jeder mit dem Inhalt durch die in großer Anzahl an die Schuljugend vertheilten Abdrücke bekannt machen könne. Hierauf betrat der Abgeordnete Mathy die Rednerbühne und hielt nachstehenden Vortrag:

Männer, Mitbürger, Freunde!

Wir sind versammelt unter Gottes freiem Himmel, um die Erinnerung an den Tag zu feiern, an welchem vor fünf und zwanzig Jahren das Grundgesetz des Staates erlassen wurde.

Nicht wir allein; — mit uns zu gleicher Stunde schaaeren sich im ganzen Lande in hundert Versammlungen Tausende und Zehntausende um festlich geschmückte Rednerbühnen.

Und auf diese Rednerbühnen beriefen die Bürger, wo es möglich und genehm war, ihre Vertreter. Dort die Vertreter des Wahlbezirkes und der Gesinnung — so war auch ich aufgefordert, am Gestade des Bodensees zu meinen Wählern zu sprechen —, hier die Vertreter ihrer Gesinnung allein, und darum habe ich das Wort in Eurer Mitte, für den Mann, der eure Gesinnung von 1831 bis 1842 so ausgezeichnet repräsentirt hat und der in diesem Augenblicke in Griesbach, an der Wiege der Verfassung, zu dem Volke spricht, das ihn ehrt und liebt.

So widmet für einige Augenblicke meinen Worten eure Aufmerksamkeit.

Ihr habt die Urkunde in Händen, welche heute vor 25 Jahren eine edler Fürst unterzeichnet hat, auf dem Sterbelager, unterzeichnete, weil er nicht von hinnen scheiden wollte, bevor er seinem Volke eine feierliche Zusage erfüllt hatte. Ehre ihm, dem edlen Fürsten!

Was enthält diese Urkunde, warum achten wir sie so hoch? Ich will versuchen, dies in einem Gleichnisse darzulegen.

Denkt euch einen Hausvater, umgeben von seiner Familie. So lange die Söhne klein und unmündig sind, sagt er ihnen, was sie thun und lassen sollen und straft sie, wenn sie gegen sein Gebot handeln. Sind sie herangewachsen, so beräth sich der Vater mit ihnen über die Angelegenheiten des Geschäftes und der Familie und hört auf ihren Rath.

Denkt euch den Vorsteher einer Gemeinde. Er entscheidet nicht allein über die Interessen der Bürger, sondern er zieht sie Alle, oder die gewählten Räte bei und verfährt nicht nach Willkür, sondern nach den Gesetzen, nach der Gemeindeverfassung.

Ja, blicken wir höher hinauf und betrachten die göttliche Ordnung im Weltall, in der Natur. Nachdem der Schöpfer

sein: „Werde!“ gesprochen, läßt er die Gesetze walten, die er gegeben. Tag und Nacht, Sommer und Winter folgen in unverbrüchlicher Ordnung. Pflanzen, Thiere und Menschen entstehen, leben und vergehen nach fest bestimmten Regeln; wo aber der Menscheng Geist lebt, da ist er frei in seinem Willen und bestimmt sich selbst zum Guten oder zum Bösen. — Das ist die göttliche Verfassung, die nicht verletzt werden kann.

Ähnlich soll es auch in dem Staate sein, wo ein Volk unter einer Regierung mit gemeinsamen Einrichtungen lebt. Ist das Volk mündig geworden, dann paßt nicht mehr die Form, wo der Wille eines Einzigen Alles entscheidet. Dann ziemt es sich, daß Alle theilnehmen an den öffentlichen Angelegenheiten, Jeder in seinem Kreise. Dem Regenten bleibt die Staatsgewalt, aber er übt sie aus unter festgesetzten Bestimmungen. Den Bürgern, welche Pflichten genug für den Staat zu tragen haben, werden auch Rechte zuerkannt: auf Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht ihre Vertreter zu wählen, welche mit der Regierung die Angelegenheiten des Landes berathen, und ohne deren Zustimmung kein Gesetz erlassen, keine Steuer erhoben werden darf.

Die Urkunde, worin die Bestimmungen aufgezeichnet stehen, unter welchen der Regent die Staatsgewalt ausübt, welche den Bürgern ihre Rechte im Staate zusichert, und zugleich angibt, in welcher Weise sie diese Rechte ausüben, — diese Urkunde enthält die Verfassung. Sie setzt einen Rechtszustand an die Stelle der Willkür, damit der Einzelne gesichert sei in der Anwendung seiner Kräfte und Kenntnisse zum redlichen Erwerbe, — damit das Wohl des ganzen Landes gefördert werde durch einträchtiges Zusammenwirken der Regierung und des Volkes.

Hat die Verfassung bisher dem Wunsche ihres Gebers entsprochen, „alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen?“

Diese Frage führt mich zurück zu jenem Tage, an welchem die erste Ständeversammlung eröffnet wurde, zum 22ten April 1819.

Die Regierung legte auf diesem ersten Landtage unter andern ein Gemeindegesetz und ein Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben vor. In der Kammer wurden Anträge gestellt, die wichtige Verbesserungen in der Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung zum Gegenstande hatten.

Dahin gehören die Anträge: auf Pressfreiheit und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, die beiden wichtigen Bürgschaften für den gewissenhaften Vollzug der Verfassung. Ferner die Motionen auf:

Besserstellung der Schullehrer,  
Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,  
Oeffentliches und mündliches Gerichtsverfahren,  
Einführung der Geschwornengerichte,  
Verbesserung der Rechtsverwaltung,  
Aufhebung der körperlichen Züchtigung.

Endlich die Anträge auf:

Ablösung des Zehnten,  
Abschaffung der Frohnden,  
Verminderung des starken Wildstandes,  
Errichtung von Leihanstalten und Sparkassen auf dem Lande,  
Abschaffung der Vermögensconfiscationen,  
Ein Gesetz gegen den Zinswucher.

Unter diesen, von der Regierung vorgelegten oder von der Kammer in Antrag gebrachten Gegenständen sind manche in das Leben getreten; andere stehen noch zu erwarten.

Baden hat eine Gemeindeordnung, um welche uns große constitutionelle Staaten beneiden; sie bewährt sich als vortreffliches Gesetz überall da, wo die Bürger tüchtig und fähig sind, ihren Haushalt zu ordnen und zu führen.

Die alten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft herrührten, auf der Jagd- und Forsthoheit beruhten, oder den Charakter einer Steuer an sich trugen, so wie die alten Abgaben der Juden sind aufgehoben. Manche unter Euch erinnern sich wohl noch an Leibsteuer und Kopfszins, — Veshaupt und Hauptrecht, — Fastnachtbennen und Salzscheiben — Rauchhühner und Herdrecht, Bogrecht, Fauthaber — und wie die Namen alle hießen; sie sind verschwunden aus der Reihe der Lasten. — Die Grundgülden und Zinsen sind für ablösbar erklärt, doch bedürfen noch einige Bestimmungen, besonders über die Drittheilspflicht, einer Verbesserung.

Der Blutzehnt und der Neubruchzehnt sind aufgehoben; die Ablösung des allgemeinen Zehnten mit Staatsbeitrag ist in vollem Gange. —

Die Frohnden sind abgeschafft. Die Zeit ist vorbei, wo Tag für Tag eine Anzahl Männer auf das Amtshaus mußten, um Botengänge zu thun, wo die Bürger das Wild zusammentrieben, wo sie eine Menge Hand- und Fuhrdienste leisten, und darüber ihre eigene Arbeit versäumen mußten.

Ein Wildschadengesetz gewährt einigen Schutz und Entschädigung; es würde besser ausgefallen sein, wenn das Jagdvergnügen nicht zu sehr berücksichtigt worden wäre.

In der Rechtspflege sind die wichtigsten Verbesserungen noch zu erwarten; doch sind die Prügel abgeschafft und wir, wie unsere Brüder unten am Rhein, wollen sie unter keiner Bedingung wieder haben. Es ist zu erwarten, daß Gesetzentwürfe über Trennung der Justiz von der Verwaltung, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren in Strassachen und ein Strafgesetz, dem nächsten Landtag zur Berathung vorgelegt werden.

Das Schul- und Unterrichtsweisen ist durch Gesetze geordnet, ebenso die Verhältnisse der Lehrer; noch weit entfernt, alle gerechten Ansprüche befriedigt zu sehen, dürfen doch die Lehrer vertrauen, daß es besser werde.

Unter den Institutionen, welche uns noch fehlen, bemerken wir gerade diejenigen, welche man Bürgschaften (Garantien) der Verfassung nennt, weil sie Gewähr leisten sollen, daß dieselbe treu gehalten werde; nämlich ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und die Befreiung der Presse von der Censur. — Die Kammern haben zwar das Recht, die Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen; allein über das Verfahren schweigt das Gesetz. — Die Freiheit der Presse besteht darin, daß Jeder seine Gedanken und Erfahrungen drucken lassen darf, auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit hin. Wo die Pressfreiheit besteht, da sind die Beamten höflich und hüten sich, ihre Gewalt zu mißbrauchen, weil sie wissen, daß jedes Unrecht zur öffentlichen Anzeige kommen kann. Statt dessen sieht es jetzt in dem Belieben eines Mannes, der Censor heißt, Gedanken und Anzeigen vor dem Druck zu vertilgen und sie nicht unter die Leute kommen zu lassen. Das ist nicht Recht, das ist Willkür. [Die Pressfreiheit ist den Deutschen in der Bundesakte zugesichert; in Baden haben wir sie gehabt; wir werden sie wieder bekommen, aber nicht mehr für Baden allein, sondern für Deutschland und dann wird sie uns Niemand mehr rauben.]

Ich will nicht länger fortfahren mit der Aufzählung der Früchte, welche die Verfassung dem Lande schon gebracht, und dessen, was das Land von ihr noch zu erwarten hat. So viel steht fest, wir haben ihr Vieles zu danken; sie ist und bleibt die wohlthätige Institution, welche nur der gehörigen Pflege und Ausbildung bedarf, um unsere öffentlichen Zustände noch weiter zu verbessern.

Die Regierung kann dabei nicht Alles thun. Wenn das Volk sich lässig zeigt und gleichgültig, dann ist es gerade als ob keine Verfassung bestünde. Dann kommen Zustände, wie in jenen guten alten Pfälzer Zeiten, wo Klagen und Bitten im Astenstaub vergraben blieben, wo kein öffentlicher Weg die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung zur



Kenntniß der Regierung brachte, wo über der Verwendung der Staatseinkünfte ein geheimnißvolles Dunkel lag, wo ohne „Protectionen“ und „Connexionen“ mit Hofdamen und Kammerdienern kein Recht zu erlangen, mit solchen Empfehlungen jedes Unrecht durchzusetzen war; wo der Befehl des Ansehmanns und der Stoc des Büttels anstatt des Gesetzes dem Bürger den Weg zeigten, den er zu wandeln hatte.

Wir aber wollen dahin nicht zurück, wir wollen vorwärts schreiten zu freien, würdigen Zuständen auf der Bahn der Verfassung und darum ist es nothwendig, daß die Bürger ihre Rechte kennen lernen und ausüben.

Das wichtigste staatsbürgerliche Recht aber ist das Wahlrecht. Sie Alle haben die Wahlordnung in Händen. Lesen Sie, wie dort im Eingange schon die Erwartung ausgesprochen ist, „daß alle Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, schon bei dem ersten Wahlact ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative, d. h. landständische Verfassung ablegen werden. Dies kann — so lauten die Worte — nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten einer jeden Klasse von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken auf irgend eine Weise berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzuge; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.“

In diesen acht constitutionellen Worten liegt doch gewiß die stärkste Aufforderung an alle Bürger, nach eigener, gewissenhafter Ueberzeugung bei den Wahlen mitzuwirken. Wer sich durch Drohungen oder Versprechungen bestimmen läßt, der verdient nicht, Bürger eines constitutionellen Staates zu sein. Die Regierung hat in einem Erlasse vom 26. November 1830 ausgesprochen, daß sie nicht den Gedanken hegen könne, die

Staatsbürger in einem ihrer wichtigsten Verfassungsrechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder zur Ungunst irgend einer Person, durch welche Mittel es auch sei, einzuwirken. „Im Gegentheil — heißt es dort — es ist ihr Wille, daß auf die einzelnen Wahlen von Seiten der Regierungsbeamten weder mittelbar noch unmittelbar eingewirkt werde.“

Mit welcher verdienten Verachtung aber solche Wähler, die sich durch Drohen oder Versprechen verleiten lassen, angesehen werden, davon zeugen die Worte eines hochgestellten badischen Staatsmannes: „Ein Volk, das die Schmach der Wahlbeherrschung erduldet, ist nicht werth eine Verfassung zu haben.“ Wenn 150,000 Wähler kommen und sagen, sie seien beherrscht worden, so würde ich ihnen antworten: Das ist Euere Schuld, ihr waret der stärkere Theil. Wenn ein Wahlmann käme und sagte, er sei beherrscht worden, so würde ich ihm erwidern: „Schämen Sie sich, Sie bekennen Ihre eigene Schande. Sie haben geschworen, nach Ihrer innern Ueberzeugung im Interesse des Vaterlandes zu wählen, Ihre Schuldigkeit wäre gewesen, Ihr Mandat zurückzugeben und den Wählern zu sagen: Ich bin der Mann nicht, der frei wählen kann, wählen Sie einen Andern.“

So haben badische Fürsten und Staatsmänner in freier Volkswahl die Grundbedingung für das Gedeihen der Verfassung erkannt, welches dadurch in die Hände des Volkes gelegt wird. Den Landtagen, welche aus freien Wahlen hervorgingen, haben wir die besten Gesetze zu verdanken, während die andern unfruchtbar geblieben sind, ja Schaden gestiftet haben.

Wüchten alle Bürger dies wohl zu Herzen nehmen.

Doch — ich will nicht die erhebende Freude dieses Tages stören durch Erinnerung an trübe Zeiten. Ein besserer Geist, eine tüchtige Gesinnung, womit die schwersten Kämpfe siegreich zu bestehen sind, lebt im Volke und bethätigt sich am heutigen

Feste. Dieser Geist, diese Gesinnung sind die sichersten Bürgschaften wiederkehrender Eintracht und schönerer Tage.

Das badische Volk aber verleiht durch den feierlichen Ausdruck seiner einmüthigen, constitutionellen Gesinnung nicht nur dem Gebäude der Verfassung eine unerschütterliche Stütze, sondern es erfüllt auch eine Ehrenpflicht gegen die deutschen Bruderstämme. Diese heutige Feier wird weithin schallen durch das große deutsche Vaterland. [Sie wird beleben und kräftigen das Streben nach einem gesicherten Rechtszustande, in der Form landständischer Verfassungen, welche die Bundesacte allen Deutschen verheißten hat. Sie wird beitragen zu dem endlichen Siege des constitutionellen Grundsatzes in Deutschland, damit in Erfüllung gehe, was der Präsident des Bundestags im Jahre 1817 gesprochen: „Daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joch befreit und Länder ihren rechtmäßigen Fürsten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür trete.“]

Ja, wir feiern die Verfassung, nicht als ein Gnadengeschenk, denn solche sind ohne Werth — sondern als die Erfüllung einer Zusicherung, welche das Volk statt irralter, im Drange harter Zeiten verlornen Rechte durch schwere Opfer verdient hat.

Carl Friedrich hatte schon 1808 seinen Entschluß verkündet, mittelst einer Landesrepräsentation das Band zwischen dem Regenten und den Staatsbürgern noch fester zu knüpfen. Sein Wunsch war es, über ein freies und opulentes (wohlhabendes) Volk zu regieren — und wahrlich, es kam einem edeln Fürsten nicht angenehm sein, einer Schaar von Knechten und Schmeichlern zu gebieten. Nur freie Männer schützen Thron und Vaterland in der Stunde der Gefahr, und gehorchen freudig dem Gesetze, zu dem sie selber mit gerathen.

Ja, wir lieben die Verfassung, weil Jeder, der im Lande lebt, Ursache hat, sich derselben zu freuen.

Der Fürst, der seinen großen Vater zum Vorbilde sich genommen und in der Verfassung das Mittel erkennet, mit der Wohlfahrt des Landes das Glück des Regenten zu sichern.

Die Diener des Staates — denen die Verfassung eine grundgesetzlich gesicherte Existenz verliehen hat.

Alle Bürger zu Stadt und Land, — die in der Verfassung ihre Rechte gesichert, ihre Interessen gewahrt sehen gegen Willkür, und durch sie berufen sind, mittelst gewissenhafter Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte mitzuwirken an der Förderung des Staatswohls.

Vor dem heutigen Feste müssen die Gegner gesetzlich freier Staatseinrichtungen beschämt verstummen.

Diese Feyer wird sich tief einprägen in alle brave Herzen, auch in die empfänglichen Herzen der Jugend, die hier versammelt ist, und dem würdigen Ernste des Festes eine rührende Weihe verleiht; der Jugend, welche uns, die Väter, mahnt mit dem lautlosen, aber eindringlichen Gebot der Sitte und des Gewissens, zur männlichen Bürgertugend, damit wir nicht in Schande bestehen vor dem kommenden Geschlecht.

Ich sehe Männer um mich her, bewegt von tiefem patriotischen Gefühle. Diesem Gefühle laut en Ausdruck gebend, fordere ich Euch auf mit mir zu rufen:

Heil unserer Verfassung,  
Heil dem Andenken des Fürsten, der sie gegeben,  
Heil dem Großherzog Karl!

Nach Beendigung dieses Vortrags, der einen tiefen Eindruck auf die Versammlung hervorbrachte, wurde die letzte Strophe des Festliedes gesungen:

So bringt ein Hoch, dem Kleinod hell von Schimmer,  
Des Bürgerwohles festem Grund,  
Das Fürst und Volk geeinet hat für immer  
In deutscher Treue heil'gem Bund!

:: Hoch die Verfassung! so tön' es durch's Land,

:: Hoch unsres Wohles Unterpfand! ::

Unter dem begeisterten Hochrufe trennte sich die Versammlung; Verfassungsbüchlein (und Bregeln) wurden unter die Schuljugend vertheilt. Auf freiem Plage unweit des Amtshauses war eine Hütte aufgeschlagen, worin um Ein Uhr hundert sieben und siebenzig Gäste sich zum Festmahle vereinigten, welchem die Staatsdiener ebenfalls beiwohnten. Ein freudig ernster Sinn belebte das Mahl, bei welchem folgende mit Böllerschüssen begleitete Toaste ausgebracht wurden:

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Leopold,  
vom Bürgermeister Welte in Schwetzingen.

Dem Andenken des Großherzogs Karl, der die Verfassung gegeben, — vom Altbürgermeister Helmreich von Schwetzingen.

Der Verfassung, — von dem Abgeordneten Matthy.

Allen verfassungstreuen Bürgern, insbesondere den Abgeordneten, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes verteidigen und schützen — vom Bürgermeister Hörner von Seckenheim.

Zuletzt brachte Altbürgermeister Helmreich den Auswärtigen, welche das Fest durch ihre Gegenwart verherrlichen halfen, ein Hoch, und sprach dabei das Bedauern aus, daß von zwölf Bürgermeistern des Amtsbezirks nur Einer erschienen sei (Hörner). — Das Wetter konnte sie nicht abgehalten haben, denn dies war dem Feste hold. Dasselbe schloß, wie es begonnen, in ernster Freudigkeit, und die Erinnerung daran wird nicht vergehen, sondern die freie bürgerliche Gesinnung kräftigen im Amte Schwetzingen.

Ueber Verschiedenes, was der Feier in Schwellingen vorhergegangen und was sie begleitete, sind uns Desiderien und Fragen zugetommen, wovon wir Einige mittheilen:

- 1) Ist es richtig, daß die eils Bürgermeister der Amtsorte deshalb wegblieben, weil ihnen zu erkennen gegeben wurde, man werde sie nicht gern bei der Feier sehen? Es fehlte nicht an Bemerkungen hierüber; z. B. daß Einer so viel werth sein könne, wie eils; daß hier das Verhältniß der zwölf Apostel umgekehrt erscheine u. s. w.
- 2) Ist es richtig, daß die Ortsdiener, namentlich in Plankstadt und Ostersheim, die Einladungen des Schwelinger Comité's den Bürgern auf folgende Weise mittheilten: „Da ist eine Einladung zum Fest nach Schwellingen; es geht aber kein Mensch hin, da werdet Ihr wohl auch nicht gehen?“
- 3) War es angemessen, dem wackern Bürgermeister Hörner von Seckenheim, weil er unterlassen, die bezirkspolizeiliche Erlaubniß zum Läuten und Schießen einzuholen (die man bei andern Gelegenheiten nicht verlangt hatte), bössliche Wänscht zu unterlegen, und ihn mit Arrest zu bedrohen?
- 4) War die Verfassungsfeier wirklich, wie in amtlichen Erlässen gesagt wurde, ein Privatfest? — Unter Privatfesten versteht man sonst solche, die eine Person, oder eine Familie betreffen, z. B. Taufe, Hochzeit, Geburtstag. Eine Feier, woran die meisten Bürger eines Landes im Freien theilnehmen, scheint doch unmaßgeblich den Charakter der Oeffentlichkeit einigermaßen an sich zu tragen.
- 5) Warum verlas Bürgermeister Welte nur die Eingangsworte der Verfassung, während das Programm sagte: Die Verfassungsurkunde wird verlesen?
- 6) Es fiel auf, daß der Gasthof zum Pfälzer Hof (Post), der einzige war, der kein Fähulein, keine Blume als Festschmuck ausgestellt, ja der nicht einmal die Straße vor dem Hause gefegt hatte, während er doch das Festmahl lieferte u. s. w.